

# Breit aufstellen

## Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 29. Mai 2013 · [www.roedl.de](http://www.roedl.de)

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

### Gesetzgebung

> Bundestag verabschiedet AIFM-Umsetzungsgesetz

### Steuerrecht

> FATCA: Bundeskabinett billigt Abkommen mit den USA

## Gesetzgebung

> Bundestag verabschiedet AIFM-Umsetzungsgesetz

Von Dr. Dietrich Wagner, Rödl & Partner Hamburg

Der Deutsche Bundestag hat am 16. Mai 2013 das Gesetz zur Umsetzung der AIFM-Richtlinie verabschiedet. Kern dieses Gesetzes ist das neue Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), das alle „Investmentvermögen“ reguliert. Damit werden auch erstmals geschlossene Fonds und ihre Manager einer umfassenden Regulierung unterzogen (siehe [Fonds-Brief Sonderausgabe vom 27. Juli 2012](#)). Nun muss sich noch der Bundesrat mit dem Gesetz befassen, allerdings ist dessen Zustimmung für dieses sogenannte Einspruchsgesetz nicht erforderlich. Mit Blick auf die Emissionshäuser geschlossener Fonds geben wir Ihnen hier eine Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen, die im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren am Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 12. Dezember 2012 vorgenommen wurden (vgl. [Fonds-Brief vom 19. Dezember 2012](#)).

§ 353 Abs. 1 KAGB gewährt geschlossenen alternativen Investmentfonds (AIF), die nach dem 21. Juli 2013 „keine zusätzlichen Anlagen“ tätigen, einen dauerhaften Bestandsschutz. Voraussetzung hierfür sollte nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sein, dass die für die

Fondsverwaltung zuständige Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) „ausschließlich“ solche ausinvestierten Altfonds verwaltet. In der Branche wurde deshalb eine „Infizierung“ des Bestandsgeschäfts mit unabsehbaren Rechtsfolgen befürchtet, sofern ein und dieselbe KVG zugleich Alt- und Neufonds verwaltet. Die Infizierungsgefahr ist durch die Streichung des Wortes „ausschließlich“ nun beseitigt worden.

Eine wichtige Änderung hat sich außerdem für sogenannte semi-professionelle Anleger, die sich an Spezial-AIF beteiligen dürfen, ergeben. Das KAGB verlangt nicht mehr, dass sich die KVG selbst von Sachverstand, Erfahrungen und Kenntnissen dieser Anlegergruppe überzeugt, vielmehr kann sie auch eine Vertriebsgesellschaft mit der Überprüfung beauftragen. Ob damit die befürchteten Vertriebshindernisse beseitigt sind, bleibt abzuwarten. Denn die zivilrechtliche Haftung für eine fehlerhafte Beurteilung der Anleger liegt damit bei der jeweiligen Vertriebsgesellschaft. Dem könnte zwar durch entsprechende Freistellungsvereinbarungen zwischen KVG und Vertriebsgesellschaft begegnet werden. Aber dennoch verbleiben Fragen im Hinblick auf die Beurteilung der „Semi-professionellen“. Insbesondere ist noch zu klären, ob die von Anlageberatern und Anlagevermittlern nach den neuen Wohlverhaltenspflichten vorgeschriebene „Kundexploration“ genügt, um die Qualifikation der semi-professionellen Anleger festzustellen. Das Gesetz definiert jedenfalls keinen vorausgesetzten Erfahrungshorizont. Vielmehr heißt es, dass der semi-professionelle Anleger nicht über dieselben Marktkenntnisse und -erfahrungen wie ein professioneller Kunde im Sinne der MiFID-Richtlinie verfügen muss. Neu ist im Übrigen auch, dass Anleger, die sich verpflichten, mindestens 10 Millionen Euro zu investieren, per se als semi-professionell gelten, eine Überprüfung ihrer Kenntnisse und Erfahrungen ist nicht erforderlich.

Weitere wichtige Änderungen betreffen die speziellen Regelungen für geschlossene inländische Publikums-AIF. So ist weiterhin innerhalb der Platzierungsphase eine hundertprozentige Eigenkapitalzwischenfinanzierung möglich. Das KAGB regelt nämlich nun, dass die künftig vorgeschriebene Begrenzung der Kreditaufnahme in Höhe von 60 Prozent des AIF-Wertes nicht für eine Vertriebsphase

von bis zu 18 Monaten gilt. Des Weiteren ermöglicht es der Gesetzgeber jetzt, Vermögensgegenstände des AIF über die Fremdkapitalaufnahme hinaus zu belasten, allerdings gilt auch für die Belastung eine Obergrenze von 60 Prozent des Fondsvermögens.

Geschlossene inländische Publikums-AIF müssen künftig den Grundsatz der Risikomischung beachten, dies jedoch nach einer zuletzt in das Gesetz aufgenommenen Regelung ebenfalls erst nach einer Anlaufphase von 18 Monaten. Privatanleger, die sich an nicht-risikogemischten Fonds beteiligen, müssen eine Mindesteinlage von 20.000 Euro aufbringen. Darüber hinaus werden sie wie semi-professionelle Anleger im Hinblick auf ihren Sachverstand, ihre Kenntnisse und ihre Erfahrungen überprüft. Auch bezüglich dieser Personengruppe kann die KVG nun die Vertriebsgesellschaft mit der Beurteilung der Anleger beauftragen.

Ferner sind die Mehrheitserfordernisse für eine Änderung der Anlagebedingungen erleichtert worden. Hierfür gilt nun ein Quorum von zwei Drittel und nicht – wie noch im Vorentwurf – von 75 Prozent des Zeichnungskapitals.

Wichtige Neuerungen betreffen auch die für geschlossene inländische Publikums-AIF vorgeschriebene Ankaufsbewertung. Investiert der Fonds nämlich in einen Vermögensgegenstand im Wert von über 50 Millionen Euro, müssen nun Wertgutachten von zwei externen, unabhängigen Sachverständigen eingeholt werden. Ein einziger Bewerter ist nur für Anschaffungen unterhalb dieser Investitionssumme ausreichend. Außerdem regelt das verabschiedete Gesetz, dass ein Ankaufsbewerter maximal für einen Zeitraum von drei Jahren tätig sein und frühestens nach einer Karenzzeit von zwei Jahren erneut bestellt werden darf.

Was die speziellen Regelungen für geschlossene Investmentkommanditgesellschaften betrifft, hat der Gesetzgeber leider die Forderung des VGF, Treuhandgestaltungen auch bei Spezial-AIF zuzulassen, nicht aufgegriffen.

Neue Regelungen sind auch im Bereich der Ausnahmetatbestände geschaffen worden. So ist nun vorgeschrieben, dass solche Verwalter von inländischen geschlossenen Publikums-AIF, deren verwaltetes Fondsvermögen die Schwelle von 100 Millionen Euro nicht überschreitet und die deshalb nicht das förmliche Erlaubnisverfahren bei der BaFin durchlaufen müssen, im Rahmen ihrer Registrierung zumindest die Zuverlässigkeit und fachliche Eignung der KVG-Geschäftsleiter nachweisen müssen. Das ist sicher eine nicht zu unterschätzende Hürde.

Zudem gibt es zwei neue Ausnahmetatbestände. So sind zum einen selbst verwaltete inländische geschlossene Publikums-AIF, deren Fondsvermögen einen Wert von fünf Millionen Euro nicht übersteigt und an denen sich nicht mehr als fünf natürliche Personen beteiligen, von den neuen gesetzlichen Anforderungen bis auf die Registrierung bei der BaFin und einige Reportingpflichten befreit.

Zum anderen wurde eine weitere Ausnahme speziell für selbst verwaltete Bürgerbeteiligungsmodelle aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien geschaffen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieses Ausnahmetatbestandes ist, dass es sich bei dem Fonds um einen geschlossenen inländischen Publikums-AIF in der Rechtsform der Genossenschaft handelt, dessen Vermögenswerte 100 Millionen Euro nicht überschreiten und bei dem aufgrund gesetzlicher Regelungen ein Mindestertrag aus der Nutzung eines Sachwertes langfristig sichergestellt ist (siehe die gemäß EEG garantierte Einspeisevergütung). Unter diesen Voraussetzungen muss sich der Fonds ebenfalls nur registrieren lassen und einige Reportingpflichten erfüllen. Allerdings sind im Rahmen der Registrierung wiederum Nachweise über die Zuverlässigkeit und fachliche Eignung der Geschäftsleiter erforderlich.

Über Teilbereiche und noch offene Auslegungsfragen des jetzt final vorliegenden KAGB werden wir Sie weiterhin informieren. Gerne bieten wir Ihnen auch Inhouse-Workshops an, um Ihr Unternehmen auf die neuen gesetzlichen Anforderungen vorzubereiten. Bitte sprechen Sie uns an, sollten Sie hieran Interesse haben.

#### Kontakt für weitere Informationen



Dr. Dietrich Wagner

Rechtsanwalt

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 530

E-Mail: dietrich.wagner@roedl.de

## Steuerrecht

### > FATCA: Bundeskabinett billigt Abkommen mit den USA

Das Kabinett der Bundesregierung hat heute die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten beschlossen. Das Abkommen soll kommenden Freitag von den Vertragspartnern unterzeichnet werden.

Die Vereinbarung dient der erleichterten Umsetzung der Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act. Nach den US-amerikanischen Bestimmungen unterliegen

bestimmte passive Einkünfte, zu denen auch Zinsen und Mieten zählen können, einem 30 prozentigem Quellensteuerabzug, wenn der Zahlungsempfänger ein ausländisches Finanzinstitut ist und bestimmte Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten der Zahlungen gegenüber den US-Steuerbehörden nicht offenlegt. Augenfällig ist, dass der Begriff des Finanzinstituts weit verstanden wird und darunter nicht nur Bank- und Versicherungsinstitute im eigentlichen Sinn, sondern sämtliche Kapitalsammelstellen und damit auch Fonds fallen, selbst wenn diese dem Investor nur eine Fremdkapitalverzinsung etwa durch ein partiarisches Darlehen oder eine Anleihe bieten.

Das Abkommen verpflichtet die Bundesrepublik zur Erhebung und Weiterleitung bestimmter Daten von Konteninhabern, sodass zukünftig Informationen an deutsche Steuerbehörden zu übermitteln sind. Das Abkommen gibt dem Rechtsanwender darüber hinaus einen Leitfaden zur Identifikation relevanter Kontoinhaber vor. Emissionshäu-

ser und Fondsgesellschaft sind ferner dazu angehalten ggf. ihre Zeichnungsscheine bzw. Gesellschaftsverträge hinsichtlich der Möglichkeit zur Weitergabe personenbezogener Daten zu überprüfen.

#### Kontakt für weitere Informationen



**Dr. Andreas Demleitner**

Rechtsanwalt

Steuerberater

Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 1013

E-Mail: andreas.demleitner@roedl.de

#### Breit aufstellen

*„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“*

Rödl & Partner

*„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellers an der Spitze einen sicheren Stand haben.“*

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

#### Impressum Fonds-Brief direkt, 29. Mai 2013

**Herausgeber:** **Rödl Rechtsanwalts-Gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH**  
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg  
 Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1012 | www.roedl.de  
 fondsbrief-direkt@roedl.de

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
**Martin Führlein**  
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

**Redaktion/Koordination:**  
**Frank Dißmann**  
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

**Layout/Satz:** **Petra Brecejl**  
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.